

2.2.6.

Die spezifischen Funktionen des sozialistischen Strafrechts bei der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung

Mit der revolutionären Umgestaltung der Gesellschaft und der weiteren Gestaltung des sozialistischen Strafrechts als eines Strafrechts von neuem, höherem Typ verändern sich auch seine Funktionen grundlegend. Das sozialistische Strafrecht selbst ist notwendiger Bestandteil und Mittel einer gesellschaftlichen Umwälzung, in deren Ergebnis die Kriminalität und ihre Ursachen schrittweise und allmählich aufgehoben und schließlich beseitigt werden wird. In ihm ist daher jener Widerspruch aufgehoben, der die kapitalistische Gesellschaft und ihr Strafrecht beherrscht: die Kriminalität wird dort einerseits als notwendiges und unabdingbares Attribut der Gesellschaft betrachtet, andererseits aber soll das Strafrecht die Kapitalsverwertungsbedingungen und die Macht des Monopolkapitals sichern sowie zur Erhaltung notwendiger Funktionen des sozialen Organismus gegen kriminelle Handlungen beitragen. Die vom Privateigentum an Produktionsmitteln ausgehenden desintegrativen Wirkungen auf die Gesellschaftsmitglieder und die dem Strafrecht zugemessene Integrationsfunktion stehen sich als zwei unvereinbare und unversöhnliche Seiten eines sich beständig verstärkenden Widerspruchs gegenüber und charakterisieren das Dilemma des Strafrechts, der Strafjustiz und Kriminalpolizei imperialistischer Staaten. Im Sozialismus hingegen stehen der integrativen Funktion des Strafrechts keine derartigen prinzipiellen Hindernisse entgegen. Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität tangieren im Sozialismus alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens und seiner Leitung. Sie müssen daher notwendig im Gleichklang mit den Aufgaben staatlich-rechtlicher Leitung der Gesellschaft realisiert werden.

Im Sozialismus erschöpfen sich Strafrecht und Strafrechtsanwendung nicht darin, den individuellen „Ausgleich“ zwischen dem Straftäter und der Gesellschaft herzustellen, das Verbrechen durch die Strafe „aufzuheben“; nicht „Rechnung“ und „Gegenrechnung“ wird aufgemacht oder bloße „Aufhebung des Zwanges durch den Zwang“ (Hegel) bewirkt. Strafrecht und Strafrechtsanwendung sind vielmehr orientiert an der Aufgabe, die konkreten Ursachen der einzelnen Straftat aufzudecken, sich mit ih-

nen auseinanderzusetzen und Initiativen zu ihrer Aufhebung oder zumindest Einschränkung auszulösen.

Da im Sozialismus die soziale Vorbeugung die Hauptrichtung zur Zurückdrängung der Kriminalität ist (vgl. 2.2.3.), hat auch das Strafrecht wichtige vorbeugende Aufgaben zu erfüllen. Es regelt Rechte und Pflichten sowohl bei der Vorbeugung von Straftaten im Prozeß der Leitung der Gesellschaft als auch bei der Verhütung erneuter Straftaten durch Personen, die strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden mußten.

Die Ursachen der Kriminalität und der einzelnen Straftat werden jedoch nicht durch die Anwendung und Verwirklichung des Strafrechts selbst überwunden oder eingeschränkt, sondern über die verschiedensten gesellschaftlichen Prozesse. Es darf daher auch nicht andeutungsweise als ein „Allheilmittel“ gegen Kriminalität angesehen oder gehandhabt werden.

Das Strafrecht der sozialistischen Gesellschaft ist auch darauf gerichtet, Menschen, die mit den Strafgesetzen in Konflikt geraten sind, zu veranlassen, künftig ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft gerecht zu werden und die Gesetze einzuhalten. Hauptweg hierzu ist die Verurteilung des Straftäters auf Bewährung, die gesellschaftlich nützlich Verhalten und Wiedergutmachung von ihm fordert und damit seine Persönlichkeitsentwicklung stimulieren soll. Notwendiges Mittel, dieses mit der Verurteilung auf Bewährung angestrebte Ziel zu erreichen, sind vom Strafrecht geregelte Zwangs-, Kontroll- und Erziehungsmaßnahmen. Für Menschen, die aus erheblichen Integrations- und Disziplinschwierigkeiten heraus straffällig geworden sind, hilft das Strafrecht Bedingungen zu schaffen, die es ihnen ermöglichen sollen, ihr gestörtes Verhältnis zur Gesellschaft aufzuheben und sich künftig gesellschaftsgemäß zu verhalten. Insbesondere ist es darauf gerichtet, solche Menschen zu veranlassen, die durch die Gesellschaft gegebenen objektiven Bedingungen für ein gesellschaftsgemäßes Verhalten auch zu nutzen. Jedem Rechtsverletzer soll die Möglichkeit eröffnet werden, entsprechend seinen Fähigkeiten aktiv an der Arbeit und am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Das sozialistische Strafrecht erfüllt also eine *Funktion sozialer Integration*.

Die *zentrale Kategorie* des sozialistischen Strafrechts der DDR ist die *persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit* von Menschen, die sich